

entgegenzuhalten. Ich kann mich indessen sehr kurz fassen.

1. Vor allem machen Hintz und Grünhut mir den Vorwurf²⁾, ich zeige sie „der Nichtberücksichtigung von Dingen, die zur Zeit ihrer Arbeit noch nicht bekannt waren.“ Ich hätte nicht geglaubt, daß man mich so mißverstehen könnte. Wenn ich den betreffenden Abschnitt mit den Worten beginne: „Neuere Versuche von M. Randal sind geeignet, die Berechtigung dieser Annahme zu illustrieren,“ so darf man doch nicht behaupten, ich hätte verlangt, sie sollten Dinge berücksichtigen, die zur Zeit ihrer Versuche noch nicht bekannt waren! Randal lieferte sehr bequeme Zahlenbeispiele, um zu zeigen, wie wenig genau die Resultate bereits sind, wenn man mit verschiedenartigen Apparaten arbeitet. Hintz und Grünhut taten aber nicht nur dies (was ihnen bei sachgemäßer Ausführung sicher keinen Vorwurf von meiner Seite eingetragen hätte), sondern sie kombinierten den Voltabfall des einen Instrumentes mit der Sättigungsstromstärke des anderen Apparates. Darauf bezog sich mein Einwand, und die neuesten Betrachtungen von Hintz und Grünhut darüber, ob sie einen „proportionalen“ oder einen „absoluten Fehler“ begangen haben³⁾, erledigen sich mit der Tatsache, daß bei ihrer Umrechnung ein Fehler vorliegt. Selbst wenn der Fehler nur ein proportionaler ist, ist er eben ein Fehler, und zwar einer von ganz anderer Größenordnung als der, den sie in ihrer ersten Abhandlung berechneten.

2. Wenn Hintz und Grünhut wegen der 3 mg Kohlensäure, die sie bei ihrer ersten Kohlenwasserstoffbestimmung weniger fanden als ich, sagen: „Wir überlassen das Urteil über die Berechtigung dieses Vorwurfs den Lesern,“ so kann ich damit zufrieden sein. Diejenigen Fachgenossen, welche Elementaranalysen machen, wissen, was für eine Differenz 3 mg Kohlensäure beim Kohlenstoffgehalt einer Elementaranalyse ausmachen. Ich fand es vollkommen begreiflich, daß Hintz und Grünhut, um meine Resultate zu prüfen, einige Male mit wesentlich größeren Gasmengen arbeiteten als ich. Als sie dabei aber meine Resultate bestätigten, war es doch falsch, zu verlangen, daß man auch weiterhin noch mit so großen Gasmengen arbeitet. Man macht doch die gewöhnlichen Elementaranalysen jetzt in der Regel mit 0,1—0,2 g Substanz und nicht mehr mit 1 oder mehr Gramm Substanz, wie in der Mitte des vorigen Jahrhunderts!

3. In bezug auf die Verschickbarkeit der Gasometer besteht wohl kaum ein Unterschied zwischen dem von Hintz und Grünhut und dem von mir angegebenen Azotometer. Sie übergehen aber in ihrer Duplik mit Stillschweigen die einfachen

²⁾ Diese Z. 23, 2126 (1910).

³⁾ Es kommt hinzu, daß mit dem Zirkulationsapparat des Fresenius'schen Laboratoriums verschiedentlich Werte für den Rückgang der Radioaktivität gefunden wurden, die viel kleiner waren als der Radiumemanation entspricht, und die auch nicht von Thoriumemanation herrühren konnten.

Flaschengasometer mit Bunsenventil, die ich in der gleichen Abhandlung für größere Gasmengen angab. Diese sind genau so leicht zu verschicken, wie die von Hintz und Grünhut. Wenn sie aber sagen, daß der beim Azotometer verwendete Quecksilberschluß die Kalilauge nicht hindere, ev. in die Quelle zu laufen, so erwidere ich ihnen, daß bei meiner Anordnung die Kalilauge nicht zurücksteigen kann, selbst wenn man das Niveaufäß einen Meter über den Meniscus am Azotometer hebt.

Meine früheren Einwände halte ich also in allen Punkten aufrecht.

[A. 244.]

Bemerkungen zu vorstehender Antwort.

Von E. Hintz und L. Grünhut.

(Eingeg. 2/12. 1910.)

In den seither veröffentlichten Mitteilungen von F. Henrich und von uns — Berl. Berichte 41, 4205; Z. anal. Chem. 49, 25; diese Z. 23, 340, 441, 1308, 1809, 2125 — ist alles Tatsachenmaterial enthalten, das zur Beurteilung der auch in vorstehender Abhandlung erörterten Streitfragen erforderlich ist. Wir glauben sonach, daß jeder Leser in der Lage ist, sich ein Urteil in dieser Angelegenheit zu bilden und sehen deshalb unsererseits von weiteren Erwiderungen ab.

Abhandlungen auf dem Gebiete des Patentrechtes im I. Halbjahr 1910.

Zusammengestellt von H. Th. BUCHERER.

(Eingeg. 27/10. 1910.)

Julius Ephraim. Die Bekanntmachung der Patentanmeldungen. Vf. behandelt in seiner Arbeit eine Frage, die bereits mehrfach den Gegenstand der Erörterung gebildet und die insbesondere eine sehr verschiedene Beantwortung einerseits durch das K.-P.-A., andererseits durch das R.-G. erfahren hat. Das R.-G. steht auf dem Standpunkt, daß die Beobachtung der für die Patenterteilung vorgeschriebenen Formen von entscheidender Bedeutung für die Rechtsbeständigkeit des Patentes sei, während das K.-P.-A. einen viel milderen Standpunkt einnimmt. Vf. der der Ansicht des R.-G. zuneigt, legt zunächst dar, daß die durch § 23 vorgeschriebene Bekanntmachung der Patentanmeldung eine wesentliche Formvorschrift ist, derart, daß die Unterlassung der Bekanntmachung den Erteilungsakt ungültig macht. Die aus der Ungültigkeitserklärung sich ergebenden Schwierigkeiten und Bedenken lassen sich nach Ansicht des Vf. dadurch beseitigen, daß man in folgerichtiger Durchführung des vom R.-G. eingenommenen Standpunktes das Erteilungsverfahren an der Stelle fortsetzt, an der im ersten Verfahren der Verstoß gegen die Formvorschriften erfolgt ist, also mit der Bekanntmachung. Einer nach Ansicht des Ref. großen Schwierigkeit gedenkt der Vf. allerdings nicht. Sie ergibt sich aus